



Lukas Vischer: *Dignitatis humanae* Zur Notwendigkeit eines kirchlichen Menschenrechtsprogramms

1. Ort und Zeitpunkt des Erscheinens

Peter Hünemann (Hg.): Das Zweite Vatikanische Konzil und die Zeichen der Zeit heute, Freiburg im Breisgau 2006, 439-442.

2. Historischer Zusammenhang

Lukas Vischer war Beobachter des Ökumenischen Rates der Kirchen am Zweiten Vatikanischen Konzil (1962-1965) und Co-Sekretär der „Gemeinsamen Arbeitsgruppe“ von ÖRK und Römisch-katholischer Kirche. Er reflektierte wiederholt „römisch-katholische Themen“ aus ökumenischer Sicht.

3. Inhalt

Schon vor dem Konzil äusserte der Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen gegenüber Kardinal Bea vom Sekretariat für die Einheit die Hoffnung, dass das Konzil sich für das Prinzip der Religionsfreiheit aussprechen werde. Am letzten Konzilstag wurde die Erklärung *Dignitatis humanae* verabschiedet. Neben der Anerkennung der Religionsfreiheit im Sinne des ÖRK betonte die Erklärung die Freiheit von staatlichem Zwang und die Pflicht der Staatsgewalt, den Schutz der religiösen Freiheit aller Bürger zu übernehmen. Karl Barth kritisierte den Text scharf: Die Kirche kann nicht Freiheit für sich fordern, ohne sich zugleich für die Freiheit und die Menschenrechte überhaupt einzusetzen.

Wo lag das Problem?

Die Geschichte der Kirche selbst ist von Gewalt und Unterdrückung geprägt. Die Erklärung sagt dazu: „Gewiss ist bisweilen im Leben des Volkes Gottes auf seiner Pilgerfahrt – im Wechsel der menschlichen Geschichte – eine Weise des Handelns vorgekommen, die dem Geist des Evangeliums wenig entsprechend, ja sogar entgegengesetzt war, aber die Lehre der Kirche, dass niemand zum Glauben gezwungen werden darf, hat dennoch die Zeiten überdauert (§12).“ Hinter dieser verharmlosenden Formulierung steht die Sorge, keinen Zweifel aufkommen zu lassen, dass die Kirche die Wahrheit des Evangeliums zu allen Zeiten bewahrt habe.

Inzwischen wird das Unrecht der Vergangenheit freimütiger anerkannt als damals. Aber die Behauptung ununterbrochener Kontinuität erschwert die Gemeinschaft mit anderen Kirchen. Gottes Treue (1 Korinther 1,8) ist nicht so eindeutig und nicht aufgrund äusserlicher Merkmale nachzuweisen. Sie wirkt auf geheimnisvolle Weise, auch durch Brüche wie die Reformation und durch Zeiten des Verrats hindurch.

Mittlerweile ist viel von der Ängstlichkeit des Konzils gewichen. Die ökumenischen Partner sind freier geworden. Wäre nicht ein gemeinsames (ökumenisches) Programm zum Schutz der Menschenrechte – und zwar der bürgerlichen *und* sozialen Rechte – der sicherste Weg, den verheissungsvollen Ansatz der Erklärung *Dignitatis humanae* zu voller Geltung zu bringen?

DAS ZWEITE
VATIKANISCHE
KONZIL
UND DIE
ZEICHEN DER
ZEIT HEUTE

Herausgegeben von Peter Hünemann



HERDER

DAS ZWEITE VATIKANISCHE KONZIL UND DIE ZEICHEN DER ZEIT HEUTE

Herausgegeben
von
Peter Hünemann

in Verbindung mit
Bernd Jochen Hilberath
und Lieven Boeve

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN

Karl Kardinal Lehmann
in Dankbarkeit und Verbundenheit
zum 70. Geburtstag

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten – Printed in Germany

© Verlag Herder, Freiburg im Breisgau 2006

www.herder.de

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart

Satzherstellung: SatzWeise, Föhren

Gesetzt in der Minion und der Abadi

Druck und Bindung: Druckpartner Rübelmann GmbH, Hemsbach 2006

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem Papier

ISBN-13: 978-3-451-29154-8

ISBN-10: 3-451-29154-1

***Dignitatis humanae* – Zur Notwendigkeit eines kirchlichen Menschenrechtsprogramms**

von Lukas Vischer, Cologny, Schweiz

I. Die Bedeutung des Themas der Religionsfreiheit für die ökumenische Bewegung

Schon bei seiner ersten inoffiziellen Begegnung mit Kardinal A. Bea im September 1960 sprach Dr. W. A. Visser't Hooft, der Generalsekretär des ÖRK, die Hoffnung aus, dass das Konzil sich für das Prinzip der Religionsfreiheit aussprechen werde. Visser't Hooft war der Meinung, dass ein Bekenntnis zur Religionsfreiheit die Beziehungen zu anderen Kirchen, vor allem protestantischen Minderheitskirchen in mehrheitlich katholischen Ländern, grundlegend verändern werde. Wenn die katholische Kirche ausdrücklich das Recht jedes Bürgers und jeder Bürgerin auf Religionsfreiheit anerkenne, könne eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens wachsen. Massnahmen gegen Protestanten in mehrheitlich katholischen Ländern wie z. B. Kolumbien waren damals noch durchaus üblich; sie wurden im ÖRK sorgfältig verfolgt. Das Sekretariat für die Einheit war seinerseits der Meinung, dass das Thema auf die Tagesordnung des Konzils gehöre.

Die Erklärung *Dignitatis humanae* wurde am letzten Konzilstag, dem 7. Dezember 1965, verabschiedet. Sie erfüllte ohne Zweifel die Hoffnungen und Erwartungen des Ökumenischen Rates der Kirchen. Das Prinzip der Religionsfreiheit wird voll und ganz anerkannt. Zwar wird festgehalten, dass „die überlieferte katholische Lehre von der moralischen Pflicht der Menschen und der Gesellschaften gegenüber der wahren Religion und der einzigen Kirche Christi unangetastet bleibe (§1).“ Die Erklärung, so heisst es, hat einen anderen Inhalt: Sie fordert für die katholische Kirche und für jede religiöse Überzeugung überhaupt „die Freiheit von Zwang in der staatlichen Gesellschaft“. Sie unterstreicht, dass „der Schutz und die Förderung der Menschenrechte wesentlich zu den Pflichten einer jeden staatlichen Gewalt gehört und dass darum die Staatsgewalt durch gerechte Gesetze und durch andere geeignete Mittel den Schutz der religiösen Freiheit aller Bürger wirksam und tatkräftig übernehmen und für die Förderung des religiösen Lebens günstige Bedingungen schaffen muss.“ Sie hat dies nicht nur im Interesse der Kirche und der religiösen Gemeinschaften, sondern auch in ihrem höchst eigenen Interesse zu tun. Indem sie die Freiheit schützt, fliessen ihr die Kräfte zu, die sich aus der Gemeinschaft ihrer Bürger und Bürgerinnen mit Gott ergeben.

II. In eigener Sache?

Karl Barth hat sich gegenüber der Erklärung äusserst kritisch geäussert. Er sprach von einem Tiefpunkt am Konzil. Offensichtlich wusste er den Gewinn, den der Text für die Beziehungen unter den Kirchen brachte, nicht einzuschätzen. Ihn störte an diesem Text, dass sich die Kirche sozusagen in eigener Sache zu Wort meldet und die Staatsregierungen darüber belehrt, wie sie sich ihr gegenüber zu verhalten hätten.

Wann und wo, schrieb er, haben die alt- und neutestamentlichen Zeugen für das Leben und die Verkündigung ihres Glaubens – und für die Vertretung anderer Religionen! – einen juristisch gesicherten Spielraum gefordert? Wann und wo haben sie ihre faktisch betätigte Freiheit mit dem Verweis auf die natürliche Würde der menschlichen Person begründet? (*Ad limina apostolorum*, Zürich 1967, 41–43)

Die Anfrage scheint mir zum mindesten in einer Hinsicht berechtigt. Die Kirche kann nicht Freiheit für sich fordern, ohne sich zugleich für die Freiheit und die Menschenrechte überhaupt einzusetzen. Die Religionsfreiheit lässt sich nicht aus dem Ganzen der menschlichen Grundrechte herauslösen. Wer Religionsfreiheit fordert, muss gleichzeitig auch ein Engagement für das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein im Ganzen der Gesellschaft, ja im Ganzen der Schöpfung übernehmen. Der Ruf nach religiöser Freiheit macht erst wirklichen Sinn, wenn er in der Solidarität mit denen erhoben wird, die entrechtet und unterdrückt werden. Erst dann wird vollends deutlich, dass es der Kirche nicht nur um ihre eigene Sache zu tun ist.

Die Erklärung ist einer der wenigen, wenn nicht der einzige konziliare Text, der zu keiner strukturierten Nacharbeit geführt hat. Es blieb nach dem Konzil unklar, wer für die Anwendung der hier ausgesprochenen Prinzipien zuständig war. Die Erklärung ist darum in den folgenden Jahrzehnten weder theoretisch noch praktisch weiterentwickelt worden. Und doch wäre es denkbar gewesen, im Anschluss an diesen Text ein Menschenrechtsprogramm aufzubauen. Der Heilige Stuhl war aber offenbar der Meinung, dass die Anstösse der Erklärung im Rahmen verschiedener Dikasterien weiterzuverfolgen seien.

III. Semper eadem

Die Verabschiedung der Erklärung war keineswegs selbstverständlich. Für viele standen die hier ausgesprochenen Prinzipien im Widerspruch mit der überlieferten Lehre. Im Grunde handelt es sich, wie der Text selbst festhält, um die Sicht ‚der neueren Päpste‘ (§ 1), insbesondere um Äusserungen von Papst Johannes XXIII. Von weit grösserem Gewicht ist aber, dass die Kirche während Jahrhunderten nicht nur eine andere Lehre vertrat, sondern auf eine andere Praxis festgelegt war. Die Geschichte der Kirche ist von Gewalt und Unterdrückung geprägt, und durch die jetzt vorgetragene Lehre erscheint diese Vergangenheit in noch zweifelhafterem Licht. Der Widerspruch ist offensichtlich.

Die Erklärung erklärt zuversichtlich:

„Somit verfolgt die Kirche in Treue zur Wahrheit des Evangeliums den Weg Christi und der Apostel, wenn sie anerkennt und dafür eintritt, dass der Grundsatz der religiösen Freiheit der Würde des Menschen und der Offenbarung des Menschen entspricht. Sie hat die Lehre, die sie von ihrem Meister und den Aposteln hat, im Laufe der Zeit bewahrt und weitergegeben. Gewiss ist bisweilen im Leben des Volkes Gottes auf seiner Pilgerfahrt – im Wechsel der menschlichen Geschichte – eine Weise des Handelns vorgekommen, die dem Geist des Evangeliums wenig entsprechend, ja sogar entgegengesetzt war, aber die Lehre der Kirche, dass niemand zum Glauben gezwungen werden darf, hat dennoch die Zeiten überdauert (§ 12).“

Werden solche Behauptungen der Geschichte wirklich gerecht? Ist nicht offensichtlich, dass das Versagen der Kirche in Wirklichkeit viel tiefere Wurzeln hat? Von Augustin und seiner Haltung gegenüber den Donatisten über die Verfolgung der Katharer und Waldenser, die konfessionellen Kriege und die Hexenprozesse bis zu dem sanfteren Druck späterer Jahrhunderte führt ein Weg der Gewalt gegenüber Andersdenkenden. Alle Kirchen sind an dieser düstern Praxis beteiligt. Alle haben mit einer Vergangenheit umzugehen, die ihnen bis heute nachgeht. Es ist eine Verharmlosung, ja fast ein Hohn, wenn die Erklärung behauptet, dass „bisweilen eine Weise des Handelns vorgekommen sei, die dem Geist des Evangeliums wenig entsprach“. In Wirklichkeit zieht sich eine von Christen selbst verursachte Blutspur durch die Geschichte der Kirchen.

Inzwischen wäre eine solche Formulierung nicht mehr möglich. In den letzten vier Jahrzehnten ist in dieser Hinsicht vieles in Bewegung gekommen. Unrecht der Vergangenheit wird freimütiger anerkannt. In Dialogen und Begegnungen ist ausdrücklich davon die Rede, was Kirchen einander angetan haben. Vor allem im Blick auf das Dritte Millennium sind Schuldbekennnisse ausgesprochen worden. Bei zahlreichen Besuchen hat der Papst andere Kirchen um Vergebung gebeten. In einzelnen Fällen ist es sogar zu Akten der Versöhnung gekommen. Die dunkeln Seiten der Vergangenheit werden nicht mehr verdrängt, sondern gemeinsam angegangen. Erste Versuche, die Geschichte der Kirche mit ihren Konflikten und Auseinandersetzungen gemeinsam zu schreiben, sind unternommen worden.

Hinter der verharmlosenden Formulierung der Erklärung *Dignitatis humanae* steht die Sorge, keinen Zweifel an dem Axiom aufkommen zu lassen, dass die Kirche die Wahrheit des Evangeliums zu allen Zeiten bewahrt habe. Was heute gelehrt wird, mag sich der Form nach von der Überlieferung ein Stück weit unterscheiden, der Substanz nach wurde es aber von jeher gelehrt. Das Konzil hielt sich ängstlich an diese Unterscheidung. Die Kontinuität der einen Kirche Jesu Christi in der Wahrheit durch alle Jahrhunderte durfte nicht in Frage gestellt werden. Selbst eine so offenkundige ‚Neuerung‘ wie die Erklärung über die Religionsfreiheit musste als getreulich überliefertes Gut ausgegeben werden. Wenn sich die Kirche auch anders verhalten hat, so ist doch ‚der Sauerteig‘ des Evangeliums in ihrer Mitte am Werke gewesen und „hat viel dazu beigetragen, dass die Menschen im Laufe der Zeit die Würde ihrer Person besser erkannten und dass die Überzeugung heranreife, in religiösen Dingen müsse sie in der bürgerlichen Gesellschaft vor jedem menschlichem Zwang geschützt werden (§ 12).“

Die Erklärung über die Religionsfreiheit gibt somit Anlass zu einer grundsätzlichen Anfrage an die Texte der Zweiten Vatikanischen Konzils. Worin besteht in Wirklichkeit die Kontinuität der Kirche durch die Jahrhunderte? Wie wird die Kirche in der Wahrheit erhalten? Das Konzil hat manche Neuerungen gewagt, ohne sich dieser Frage in ihrer ganzen Tragweite zu stellen. Es gab sich immer wieder mit der blossen Behauptung zufrieden, dass die Kontinuität zu keiner Zeit unterbrochen wurde. In dem Maße, wie sich die Kirchen einander näher kommen, spitzt sich aber die Frage zu. Einerseits werden im Dialog die Brüche und Widersprüche in der eigenen Vergangenheit deutlicher, andererseits zeigt sich, dass die Behauptung ununterbrochener Kontinuität die Gemeinschaft mit anderen Kirchen erschwert, wenn nicht sogar unmöglich macht. Denn die Behauptung kann ja nur erhoben werden, indem zugleich behauptet wird, dass die vom apostolischen Stuhl getrennten Kirchen aus dieser Kontinuität herausgefallen sind. Die Reformation kann nicht als ein Ereignis in der Geschichte der einen Kirche Jesu Christi, sondern muss als Abfall von der wahren Tradition verstanden werden.

Ohne ein tieferes Verständnis der Tradition durch die Jahrhunderte ist die Gemeinschaft der Kirchen nur schwer vorzustellen. Was Paulus den Korinthern sagt, bleibt wahr: „Gott ist treu, durch den ihr berufen seid zur Gemeinschaft mit seinem Sohne Jesus Christus, unserm Herrn (I. Korinther 1,8).“ Diese Treue ist aber nicht so eindeutig und aufgrund äusserlicher Merkmale nachzuweisen. Sie wirkt auf geheimnisvolle Weise, auch durch Brüche und Zeiten des Verrats.

Vieles von der Ängstlichkeit des Konzils ist bereits gewichen. Die Partner sind freier geworden. Die Voraussetzungen sind darum vielleicht gegeben, um auf diese grundsätzlichste Anfrage eine gemeinsame Antwort zu finden.

Und wäre nicht ein gemeinsames Programm zum Schutz der Menschenrechte – und zwar der bürgerlichen *und* sozialen Rechte – der sicherste Weg, den verheissungsvollen Ansatz der Erklärung zu voller Geltung zu bringen?